

SATZUNG
über
die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Straßen in der Gemeinde Stephanskirchen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2a und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der derzeit gültigen Fassung folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.Okt.1994 beschlossene und vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 02.Nov.1994 AZ II/1B-631 genehmigte

SONDERNUTZUNGS-GEBÜHRENSATZUNG.

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen in Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (3) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (4) Das Abstellen oder Aufstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen, das kein Parken im Sinne des § 12 StVO ist, stellt eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung dar.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Gemeinde Stephanskirchen.
- (2) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22a Satz 2 BayStrWG).

§ 3
Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch, die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

§ 4 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (4) Über die Erlaubnis wird ein gebührenpflichtiger Bescheid erteilt. Die Gebühr beträgt einheitlich 30 DM (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz in Verbindung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis, Tarif—Nr. 630).

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. wenn durch, eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 6

Freihaltung von Versorgungsleistungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 7

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 9

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 11 Gebührenpflicht

Für öffentlich-rechtliche Sondernutzungen (erlaubte oder unerlaubte) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Gemeinde Stephanskirchen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeiträge erhoben, dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten Monat, Woche oder Tag werden auf volle Maßeinheiten aufgerundet.
- (4) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10 DM.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden Gebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gem. § 9 dieser Satzung Verpflichteten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 15 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Verlangen der Gemeinde oder auf Antrag durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20- fache der Jahresgebühr.

§ 16 Fälligkeitszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 17 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 18 Gebührenfreiheit

Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht so können bereits bezahlte ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Erstattungsantrag muss im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (4) Beträge unter 10 DM werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 20 Ausnahmen

Litfasssäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.

§ 21

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen, den 09. Nov. 1994

Gemeinde Stephanskirchen

gez.

Ranner
1. Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Stephanskirchen
vom 09.11.1994**

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag DM
<u>I. Unter der Straße</u>			
1. Schächte und Gruben	m ²	Jahr	20
2. Rohr- u. Kabelleitungen	lfd. m	Jahr	5
3. Injektionsanker	Stück	Jahr	10
<u>II. Auf der Straße</u>			
1. Treppen, Vorbauten, Gebäudeteile	m ²	Jahr	20
2. Masten, Hinweisschilder u.ä.	Stück	Jahr	20
3. Tische, Stühle, Theken für Bewirtschaftung; Fahrrad- ständer	m ²	Jahr	20
4. Waren, Auslagen, Wühl- tische u.ä.	m ²	Jahr	20
5. Mobile Verkaufsstände	m ²	Tag	1
6. Feste Verkaufsstände, Kioske	Stück	Jahr	500
7. Werbeveranstaltungen, Standkonzerte o.ä. Veran- staltungen		Tag	100
8. Werbe- oder Informations- stände	m ²	Tag	1
9. Uhrensäulen, Werbeuhren	Stück	Jahr	100
10. Musikwiedergaben (Straßen- musiker)		Tag	5
11. Baugerüste, Bauzäune, Kräne Bagger, Bauwagen, Container, Lagerung von Baustoffen u. sonst. Materialien	m ²	Woche	0,50

12. Abstellen von Wohnwagen u.ä.	Stück	Tag	1
III. <u>Über der Straße</u>			
1. Überspannungen dauernd kurzfristig	lfd. m lfd. m	Jahr Woche	5 0,50
2. Firmenschilder, Leucht- reklamen (in den Luftraum ragend, Durchgangshöhe mind. 3 m)	Stück	Jahr	20
3. Wandautomaten, Schaufen- ster, Schaukästen (über 20 cm ausragend)	lfd. m	Jahr	50
4. Überbrückungen und Über- dachungen ohne Werbeanlagen	m ²	Jahr	20
mit Werbeanlagen	m ²	Jahr	50

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.11.1994 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme nieder-
gelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.11.1994 aufgehftet und am 24.11.1994 wieder ent-
fernt.

Außerdem wurde durch Mitteilung im Oberbayerischen Volksblatt in der Ausgabe
vom 10.11.1994 auf die Niederlegung hingewiesen.

Stephanskirchen, 06.12.1994

Gemeinde Stephanskirchen

gez.

Ranner
1. Bürgermeister